Brekendorfer TSV von 1947 e.V.

Satzung

Version 23 vom 30.01.26

Verfasst durch den Vorstand, Freigegeben durch Mitgliederversammlung
30.1.2026

Vorwort:

Diese Satzung regelt die Belange unseres Vereins.

Neben dieser Satzung können weitere Ordnungen gelten. Führend ist immer die Satzung.

Der Verein ist bemüht um die sprachliche Gleichberechtigung von Personenzeichnungen. Wird in einigen Teilen dennoch nur die männliche Form verwendet, so dient dies einer besseren Verständlichkeit des Textes und soll keinesfalls Frauen gegenüber Männern diskriminieren, sondern Geschlechter gleich werten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: 2
Inhaltsverzeichnis....3
§ 1Verein....5
§ 1.1Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben....5
§ 1.2Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit....5
§ 1.3Grundsätze der Vereinstätigkeit und der Mitgliedschaft....5
§ 2Mitglieder....7
§ 2.1Mitglieder und Mitgliedschaft....7
§ 2.2Allgemeine Pflichten der Mitglieder....7
§ 2.3Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder....7
§ 2.4Erwerb der Mitgliedschaft....8
§ 2.5Beendigung der Mitgliedschaft....8
§ 3Austritt (Kündigung)....8
§ 4Streichung aus der Mitgliederliste....9
§ 5Ausschluss aus dem Verein 9
§ 6Tod....9
§ 7Auflösung des Vereins....9
§ 8Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins....9
§ 9Leistungen an den Verein....9
§ 9.1Beitrag....9
§ 9.2Aufnahmegebühr....10
§ 9.3Arbeitsdienst....10
§ 9.4Erhebung von Umlagen....10
§ 9.5Abwicklung des Beitragswesens....11
§ 9.6Besondere Maßnahmen im Beitragswesen....11
§ 10Arbeitsweise....11
§ 10.1Vereinsorgane....11
§ 10.2Vereinsordnungen....13
§ 10.3Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder....13
§ 10.4Amtszeit der Organmitglieder....14
§ 10.5Stimmrecht 14
§ 10.6Ausschluss vom Stimmrecht....14
§ 10.7Beschlussfassung und Wahlen....15

§ 10.8Wahl des Vorstands.....15
§ 10.9Protokollierung der Beschlüsse.....15
§ 10.10Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....16
§ 11Mitgliedsbeschlüsse.....16
§ 11.1Ordentliche Mitgliederversammlung.....16
§ 11.2Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....17
§ 11.3Außerordentliche Mitgliederversammlung.....17
§ 12Sonstiges.....18
§ 12.1Vergütung für die Vereinstätigkeit.....18
§ 12.2Kassenprüfung.....18
§ 12.3Ordnungs- und Strafgewalt.....18
§ 12.4Satzungsänderung 19
§ 12.5Auflösung des Vereins.....19
Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung.....20

§ 1 Verein

§ 1.1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen ‚Brekendorfer TSV von 1947 e. V.'

(2) Sitz des Vereins ist 24811 Brekendorf

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR/391 EC eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

(6) Als Gründungstag gilt der 1. Mai 1947

§ 1.2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.

(2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen, der Schulung von Mitarbeitern des Vereins sowie der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 1.3 Grundsätze der Vereinstätigkeit und der Mitgliedschaft

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

(3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(5) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 2 Mitglieder

§ 2.1 Mitglieder und Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder

a) ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

(2) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Sparten.

(3) Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.

§ 2.2 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(4) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(5) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach (3) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 2.3 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

(3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung dieser ausgeschlossen.

(4) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

(5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 2.4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(4) Der Beitritt gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrags, sofern der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach dessen Eingang widersprochen hat.

(5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(7) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß Bundesdatenschutzgesetz einverstanden.

§ 2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(2) Bestehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

(3) Bereits geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

(4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch die unter §2.5.a bis §2.5.f genannten Gründe und weiteren Bedingungen.

§ 3 Austritt (Kündigung)

(1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

(2) Die Erklärung kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

(3) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann die Kündigungsfrist in der Gebührenordnung abweichend festgelegt werden.

(4) Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 4 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

(2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann u. a. erfolgen

a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;

b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.

c) wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen bzw. diese missachtet hat. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern.

(3) Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

(4) Über einen Antrag zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 6 Tod

§ 7 Auflösung des Vereins

§ 8 Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins

§ 9 Leistungen an den Verein

§ 9.1 Beitrag

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren an den Verein zu leisten.

(2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

a) Mitgliedsbeiträge

b) Spartenbeiträge

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(5) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

(6) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 9.2 Aufnahmegebühr

(1) Bei Eintritt in den Verein und / oder in eine Sparte kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 9.3 Arbeitsdienst

(1) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und –anlagen festgelegten Arbeitsstunden oder im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.

(2) Weitere Einzelheiten zum Arbeitsdienst sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 9.4 Erhebung von Umlagen

(1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

(2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 9.5 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist pro Quartal fällig und wird jeweils am Quartalsbeginn eingezogen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

Die Erklärung und Einwilligung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(4) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen können in der Gebührenordnung festgelegt werden.

§ 9.6 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

(1) Die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Alle Mitarbeiter, Übungsleiter und Trainer des Vereins, die für ihre Tätigkeit im Verein keine Vergütung oder Aufwandentschädigung erhalten, können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag zahlen.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Mitgliedergewinnung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen zeitlich befristeten ermäßigten Beitrag festzusetzen.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen können in der Gebührenordnung festgelegt werden.

§ 10 Arbeitsweise

§ 10.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB bestehend aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

(3) Der Vorstand bestehend aus:

a) den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB

b) dem Schriftwart

c) dem Festwart

d) dem Medienbeauftragten

e) dem Jugendwart

f) bis zu maximal 10 Beisitzern

(4) Der erweiterte Vorstand bestehend aus:

a) den Mitgliedern des Vorstands nach §4.1 (3)

b) den Spartenleitern

(5) Die Jugendversammlung

(6) Die Spartenversammlungen

§ 10.2 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens folgende Vereinsordnungen:

a. Geschäftsordnung des Vereins

b. Finanzordnung

c. Gebührenordnung

d. Jugendordnung

e. Ehrenordnung

f. Spartenordnungen

g. Datenschutzordnung

(2) Weitere Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

(3) Einzelne Vorgänge und Begrifflichkeiten dieser Satzung sind in der Geschäftsordnung definiert (z.B. gängige Kommunikationswege, vereinsinterne Schlichtungsverfahren).

(4) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(5) Für Erlass, Änderung, und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 10.3 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf maximal 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(4) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

(5) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.

(6) Vorstandssitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahr statt.

(7) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte des Vorstands, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(8) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und weitere Einzelheiten zur Vorstandssitzung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10.4 Amtszeit der Organmitglieder

(1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Amtszeit der Spartenleiter bestimmt die jeweilige Spartenordnung.

(3) In geraden Jahren werden der erste Vorsitzende, der Schriftwart und der Medienbeauftragte, in ungeraden Jahren der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Festwart gewählt.

(4) Im Falle der vorzeitigen Neubesetzung von Organfunktionen treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

(5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung oder Abberufung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

(6) Die Beisitzer können in jeder Mitgliederversammlung gewählt werden; die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 10.5 Stimmrecht

(1) Stimmrecht steht allen Organmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(3) Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 10.6 Ausschluss vom Stimmrecht

(1) Direkt betroffene oder direkt verantwortliche Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:

a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein

b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund

c) Erteilung der Entlastung

d) Ausschluss aus dem Verein

e) Verhängung von Vereinsstrafen

f) Befreiung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein

(2) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).

(3) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

§ 10.7 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

(3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 10.8 Wahl des Vorstands

(1) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person.

(2) Die Wahl als Vorstandmitglied soll nur bis zum vollendeten 70. Lebensjahr

erfolgen. Ehrenvorsitzende sind keine Amtsinhaber im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

(5) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).

(6) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenanzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.

(7) Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

(8) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

(9) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10.9 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden mindestens als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird über gängige Kommunikationswege veröffentlicht. Einwendungen gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung können

gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.

§ 10.10 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

(1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

(4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Schlichtungsverfahren durchgeführt hat.

§ 11 Mitgliedsbeschlüsse

§ 11.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am letzten Freitag des Januars statt.

(3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens einen Monat vorher per Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(5) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand gibt diese Anträge auf der Mitgliederversammlung bekannt. Die Mitgliederversammlung muss den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens drei Stimmberechtigten verlangt wird.

(10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt der Vorstand spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung

(11) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11.2 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Sparten

b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

e) Bestätigung von neu gewählten Spartenleitern

f) Bestätigung des Jugendwarts

g) Änderung der Satzung und Ordnungen

h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 11.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand initiiert oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

(2) Dieser Termin muss innerhalb von acht Wochen nach oben genanntem Entscheidungstermin liegen.

(3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 12 Sonstiges

§ 12.1 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer (pauschalen) Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach (2), die in der Höhe angemessen sein muss, trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gegenüber dem Verein.

(6) Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12.2 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Spartenkassen und etwaiger Sonderkassen / Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(4) Weitere Einzelheiten zur Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 12.3 Ordnungs- und Strafgewalt

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

(2) Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten auf der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.

(3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Verwarnung

b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen

c) Abberufung von Organfunktionen

(4) Das erforderliche Verfahren, die Ermittlungen und die Befragung der betroffenen Person zum Sachverhalt werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.

(5) Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Sparte stehen, kann die zuständige Spartenleitung über eine Ordnungsmaßnahme nach Punkt (3)b) eigenständig entscheiden.

(7) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Sparte verpflichtet, die verhängten Sanktionen selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins verursacht worden, ist dieses verpflichtet die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 12.4 Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(2) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungs-beschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.

(3) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf den gängigen Kommunikationswegen bekanntzugeben.

§ 12.5 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports und im Falle von Vermögen der Jugendgemeinschaft für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. Januar 2026 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

_____

1. Vorsitzender Datum / Unterschrift

_____

2. Vorsitzender Datum / Unterschrift

_____

Kassenwart Datum / Unterschrift